

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0277

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Theo Witte



Ahaus, 14.01.2011

Beratungsfolge

Rat	02.02.2011	TOP: 5	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Kostenregelung bei gegenseitiger Hilfeleistung bei Großschadensereignissen im Kreis Borken

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Borken zur Kostenregelung bei gegenseitiger Hilfeleistung bei Großschadensereignissen im Kreis Borken zu.

Sachdarstellung

Bei der Bewältigung von Großschadensereignissen wie der Hochwasserlage Ende August 2010 sind betroffene Kommunen auf die Unterstützung überörtlicher Einsatzkräfte angewiesen. Entsprechende Ereignisse sind für die betroffenen Kommunen mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden, da sie nach § 40 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) grundsätzlich die Kosten der in ihrem Gebiet durchgeführten Abwehrmaßnahmen zu tragen haben.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der gegenseitigen Hilfeleistung beim Großschadensereignis im Sommer 2010 haben sich der Landrat und die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden dafür ausgesprochen, den Solidargedanken künftig noch weiter zu stärken und auf die Kostenverteilung dieser gegenseitigen Hilfeleistung zu erstrecken. Demnach sollen die Personalkosten der Feuerwehren aus dem Kreisgebiet von der unterstützenden Kommune selbst getragen werden. Personalkosten kreisfremder Feuerwehren sowie der Hilfsorganisationen, Sachkosten überörtlicher Kräfte sowie Kosten, die keiner betroffenen Kommune direkt zugeordnet werden können, sollen vom Kreis getragen werden. Die Kommune, die vom Großschadensereignis betroffen ist, soll die Personalkosten der eigenen Feuerwehrkräfte sowie allgemeine und besondere einsatzabhängige Kosten (z.B. Verpflegungskosten der Einsatzkräfte, Betankung Fahrzeuge vor Ort, Sandsäcke, Rückbau, Löschmittel) tragen.

Die getroffenen Absprachen zur Kostenregelung weichen von den gesetzlichen Regelungen im FSHG ab. Daher soll die Kostenregelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtssicher vereinbart werden. Dem Rat wird daher vorgeschlagen, dem Abschluss des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 01) zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 01: Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kostenregelung bei gegenseitiger Hilfeleistung bei Großschadensereignissen im Kreis Borken